

Finanz- und Beitragsordnung VKK-BW

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung des Vereins konservativer Kommunalpolitiker BW mit der Kurzbezeichnung VKK-BW ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die sonstigen Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags sowie die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Höhe sonstiger Gebühren, wie etwa Teilnahme- oder Tagungsgebühren, fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden im selben Kalenderjahr erhoben, sofern die beschließende Mitgliederversammlung bis einschließlich 30. Juni tagt. Bei Mitgliederversammlungen in der zweiten Jahreshälfte werden die festgesetzten Beiträge ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres fällig.

§ 3 Beiträge

- (1) Neumitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von 20 EUR.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr beträgt 20 EUR.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird per Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht. Kosten für Rücklastschriften werden dem Mitglied in angefallener Höhe zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 2,50 EUR in Rechnung gestellt.
- (4) Mitglieder ohne erteilte Einzugsermächtigung entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 2,50 EUR zu zahlen.
- (5) Eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag kann gegen eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 EUR ausgestellt werden.
- (6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 EUR pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Sparkasse Pforzheim Calw

IBAN: DE14 6665 0085 0008 9804 97

§ 5 Vereinsaustritt

Bei Vereinsaustritt ist die Rückerstattung gezahlter Gebühren oder Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am: 27.02.2021